



Gemeindevorordnung

**über die zeitliche Beschränkung ruhestörender
Haus- und Gartenarbeiten
und über die Benutzung von Musik-
instrumenten, Tonübertragungs- und Ton-
wiedergabegeräten (Hausarbeits- und Musik-
lärmverordnung) in der Gemeinde
Unterhaching**

III-130/1

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	28.06.2017
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	12.07.2017
3.	Tag des Inkrafttretens	13.07.2017
4.	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	20 Jahre/ 12.07.2037
5.	Registrierung (Az.)	III-130/1

Gemeindeverordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Ton- wiedergabegeräten (Hausarbeits- und Musiklärmverordnung) in der Gemeinde Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS III S. 472, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 170 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286), folgende Gemeindeverordnung:

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Samstag nur zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. An Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
2. Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen von Montag bis Samstag nur zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.
3. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen, der Betrieb von Staubsaugern im Freien, Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren und von den in Abs. 2 genannten Gerätschaften.

§ 2

Musikdarbietungen

1. bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
2. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden. Vorschriften privater Hausordnungen oder andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Zeiten ausführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
2. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Gemeinde Unterhaching vom 03.08.1996, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung in der Gemeinde Unterhaching vom 15.07.2016 außer Kraft.

Unterhaching, 29.06.2017

Wolfgang Panzer
Erster Bürgermeister